

Ein Vergleich mit der Übersicht 26* ergibt, daß eine eindeutige Beziehung zwischen sozialer Schichtung und wirtschaftlicher Struktur nicht leicht erkennbar ist. Nur einzelne Zusammenhänge lassen sich feststellen. So ist im allgemeinen die Selbständigenquote in landwirtschaftlichen Bezirken höher als in industriellen. Dasselbe gilt für die Quote der mithelfenden Familienangehörigen. Sehr straff ist natürlich die Abhängigkeit der Arbeiterquote von dem Grad der Industrialisierung. Andererseits steht die Hausangestelltenquote in ziemlich ausgeprägtem Antagonismus zur Arbeiterquote. Infolgedessen weist sie im allgemeinen auch eine antagonale Beziehung zur Industriequote auf, jedoch keine allzu straffe, da sie durch verschiedene Faktoren beeinflusst wird, so z. B. durch die Gemeindegröße. In den städtischen Verwaltungsbezirken gibt es durchgängig mehr Hausangestellte als in den ländlichen.

4. Die zeitliche Entwicklung der sozialen Schichtung.

Die Industrialisierung, die sich in Sachsen besonders im vorigen Jahrhundert vollzog, hat einen starken Rückgang des relativen Anteils der Selbständigen bewirkt. Ebenso hat sie auch eine beträchtliche Steigerung der Quote der Angestellten und Beamten (namentlich der ersteren) zur Folge gehabt. Der prozentuale Anteil der Arbeiter ist bis 1907 gestiegen und hat diese Richtung nach der rückläufigen Bewegung in der Nachkriegszeit im letzten Zeitraum wieder aufgenommen. Jedoch hat die Arbeiterquote 1933 nicht wieder die Höhe von 1907 erreicht. Die Quote der mithelfenden Familienangehörigen weist eine aufwärts gerichtete Bewegung auf, die zum Teil wohl auch mit auf die schärfere Erfassung dieser Personen bei den späteren Volkszählungen zurückzuführen ist. Der relative Anteil der Hausangestellten ist ziemlich gleichgeblieben. Besonders auffällig ist der starke Anstieg des Anteils der berufslosen Selbständigen. Diese letztere Bewegung steht u. a. in Zusammenhang mit dem Hinaufrücken der stark besetzten Jahrgänge in

die höheren Altersklassen.¹⁾ Das Zahlenbild dieser Wandlungen wird in der Übersicht 27* gegeben, in der gleichzeitig die entsprechenden Reichszahlen beigelegt werden.

Übersicht 27*.

| Jahr | Von 100 Personen der Gesamtbevölkerung gehören zur Schicht der | | | | | | zu- sammen |
|--------------------|--|--------------------------------|----------|--|----------------------------|--|---------------|
| | Selbständigen | Angestellten und Beamten | Arbeiter | mithelfenden Familien- angehörigen | Haus- an- gestellten | berufs- losen Selbst- ändigen | |
| a) Sachsen | | | | | | | |
| 1882 | 41,2 | 4,5 | 45,4 | 2,0 | 1,8 | 5,1 | 100,0 |
| 1895 | 33,0 | 6,6 | 50,9 | 1,9 | 1,3 | 6,3 | 100,0 |
| 1907 | 27,0 | 9,5 | 52,8 | 1,3 | 1,1 | 8,3 | 100,0 |
| 1925 | 17,7 | 18,7 | 48,3 | 4,1 | 1,9 | 9,3 | 100,0 |
| 1933 | 13,5 | 17,6 | 49,3 | 3,9 | 1,7 | 14,0 | 100,0 |
| b) Deutsches Reich | | | | | | | |
| 1882 | 37,0 | 6,8 | 43,5 | 4,3 | 3,7 | 4,7 | 100,0 |
| 1895 | 32,7 | 9,9 | 43,8 | 4,1 | 3,4 | 6,1 | 100,0 |
| 1907 | 25,2 | 12,7 | 44,1 | 7,0 | 2,9 | 8,1 | 100,0 |
| 1925 | 19,5 | 17,0 | 43,3 | 8,9 | 2,2 | 9,1 | 100,0 |
| 1933 | 17,6 | 15,6 | 43,0 | 8,4 | 1,9 | 13,5 | 100,0 |

Der Vergleich der Selbständigen- und Angestelltenquoten in Sachsen und im Reich ergibt, daß der Rückgang der ersteren und der Anstieg der letzteren in Sachsen in weit stärkerem Maße erfolgte. Hier ist die Selbständigenquote um 27,7 zurückgegangen und die Angestellten- und Beamtenquote um 13,1 gestiegen. Im Reich lauten die entsprechenden prozentualen Veränderungszahlen 19,0 und 8,4. Der Grund hierfür ist wiederum in der Tatsache zu suchen, daß die Industrialisierung Sachsens weit stärkere Ausmaße angenommen hat als die des Reiches.

¹⁾ Vgl. hierzu die ausführlichen Darlegungen in dem Aufsatz „Die berufliche und soziale Gliederung der Reichsbevölkerung“ (Wirtschaft und Statistik 1934 Nr. 14, S. 438).

Die Ergebnisse der land- und forstwirtschaftlichen Betriebszählung vom 16. Juni 1933.

Erläuterungen.

Von Dr. D. Wohlfarth, Regierungsrat am Statistischen Landesamt.

Acht Jahre nach der land- und forstwirtschaftlichen Betriebszählung des Jahres 1925 wurde im Jahre 1933 erneut eine gleiche Zählung im Rahmen einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung durchgeführt. Diese Neuaufnahme der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und ihrer Verhältnisse — zum Teil unter neuen Gesichtspunkten — war infolge weitgehender Veränderungen der Lage der Landwirtschaft ein dringendes Bedürfnis geworden. Im Jahre 1925 war festzustellen gewesen, welche Veränderungen die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe durch die Erschütterungen der Kriegswirtschaft, des politischen Umsturzes und der Marktentwertung erfahren hatte. Eine grundsätzliche Wandlung der Verhältnisse war bald nach der Betriebszählung des Jahres 1925 damit eingeleitet worden, daß das Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925 verabschiedet und damit die Grundlage für einen erneuten Schutz der heimischen landwirtschaftlichen Erzeugung geschaffen wurde, der in der Folgezeit einen weiteren Ausbau erfuhr. Die damit verbundene nachhaltige Aufforderung an die Landwirtschaft zur Erhöhung der eigenen Erzeugung, für die teure Kredite zur Verfügung gestellt wurden, verursachte ein so erhebliches Anwachsen der Verschuldung der Landwirtschaft, daß Eingriffe in die Substanz für die drückende Verzinsung und Tilgung und damit Veränderungen der Struktur der Betriebe zu erwarten waren. Es kam hinzu, daß das gewaltige Agrarreformwerk, das nach dem Siege der nationalen Revolution im Jahre 1933 begonnen wurde, nach neuen

Gesichtspunkten aufgestellte Unterlagen über die Verhältnisse der deutschen Landwirtschaft benötigte. Schließlich war die Forderung zu erfüllen, die Kosten der Zählung möglichst niedrig zu halten. So war die land- und forstwirtschaftliche Betriebszählung des Jahres 1933 gegenüber der gleichen Zählung vom Jahre 1925 in mehrfacher Hinsicht verändert und vereinfacht worden. Die von der Zählung zu erfassenden Betriebe waren anders begrenzt worden. In der Zählung des Jahres 1933 wurden die Binnenfischereibetriebe nicht wie im Jahre 1925 berücksichtigt. Im Jahre 1925 war für jedes Haushaltsglied, das selbständig als Eigentümer, Pächter, Direktor, Verwalter, Deputatland-, Dienstland-Inhaber usw. eine Bodensfläche bewirtschaftet, ein Land- und Forstwirtschaftsbogen auszufüllen. Dabei wurde für Flächen unter 500 qm ein Land- und Forstwirtschaftsbogen nur dann ausgehändigt, wenn die Fläche für berufsmäßigen Gartenbau oder für Weinbau oder als Fischteich benutzt wurde, oder wenn es sich um Betriebe mit Rindviehhaltung handelte. Im Jahre 1933 war eine Land- und Forstwirtschaftskarte auszufüllen, wenn die bewirtschaftete Gesamtfläche größer war, als ein halber Hektar. Während im Jahre 1925 in den „Fragen über Bodenbewirtschaftung“ der Haushaltungsliste Ziergärten — auch solche, in denen nebenher ein unbedeutender Anbau von Nutzpflanzen stattfand — nicht aufgenommen wurden, blieben im Jahre 1933 Ziergärten, Parks, Anlagen usw. außer Betracht, ohne daß ein Anbau von Nutzpflanzen von der Aufnahme befreit wurde. Die